

Nachtrag zur Friedhofsordnung
für den Friedhof
der Ev.-luth. Liebfrauen Kirchengemeinde Brome in Brome

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Liebfrauen Kirchengemeinde in Brome für den Friedhof in Brome am 02.11.2021 folgenden Nachtrag zur Friedhofsordnung beschlossen:

§ 30
Entfernung

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten müssen die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen von den nutzungsberechtigten Personen innerhalb eines Monats entfernt werden, soweit es sich nicht um Grabmal nach § 31 handelt.

Die anfallenden Kosten für die Abräumung der Grabstätte und die Entsorgung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen haben die nutzungsberechtigten Personen zu tragen.

Bleibt die Aufforderung einen Monat unbeachtet, wird die Friedhofsverwaltung das Abräumen der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen veranlassen. Die Kosten sind von den nutzungsberechtigten Personen zu erstatten.

Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.

§ 36
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Nachtrag zur Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Brome, den *1.12.2021*

Der Kirchenvorstand:



[Handwritten signature]

Vorsitzende/r

[Handwritten signature]

Kirchenvorsteher/in

Der vorstehende Nachtrag zur Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfsburg, den 24.01.22

Der Kirchenkreisvorstand:



L. S.

Vorsitzende/r:

Kirchenkreisvorsteher/in